



Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Münchenstein



Teillandschaftsplan Bruderholz

Situationsplan 1:2'000

Stand der Nachführung
RRB 1083 vom 15.08.2017

Nachgeführter Plan

Inventar Nr. **43 / TZPL / 1 / 3**
43 / TZRL / 1 / 4

Bechluss des Gemeinderates: 27.01.1970
Beschl. der Gde.-Kommission:
Beschl. der Gde.-Versammlung: 12.02.1970
Beschl. des Einwohnerrates:
Referendumsfrist:
Urnabstimmung:
Publik. d. Plaut. im Amtsblatt Nr. ____ vom ____
Planaufgabe:

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:
sig. sig.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt
mit Beschluss Nr. 1368 vom 02.05.1972
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. ____ vom ____

Der Landschaftsrevisor:
sig.

Legende:

Rechtsverbindlicher Planinhalt

- Landwirtschaftsgebiet
- Spezialzone für Familiengärten
- Spezialzone für private Spiel- und Sportanlagen
- Aufforstungszone

Orientierender Planinhalt

- Perimeter Teilzonenplan
- Perimeter Zonenplan Siedlung

Hinweisender Planinhalt (kantonal)

- statische Waldgrenze
- Gewässer

Ergänzungsbestimmungen : (RRB 1368 vom 02.05.1972)

1. Zone für private Spiel- und Sportanlagen
In dieser Zone sind nur kleinere Sportanlagen wie Tennisplätze, Schwimmbassins, Eisbahnen und dergleichen zulässig, bei denen sich wenig Zuschauer und nur geringen Fahrzeugverkehr ergeben. Die Anzahl der erforderlichen Parkplätze werden durch die Baudirektion festgelegt.
Es dürfen nur für den Sportbetrieb erforderliche Bauten mit max. 2 Geschossen für Garderoben, Waschanlagen, Geräte und kleinere Clubräume erstellt werden.

2. Zone für Familiengärten
In den Familiengärten dürfen nur Garten- und Gerätehäuschen von höchstens 15 m² Fläche und 2,60 m Höhe erstellt werden. Ferien- und Wochenendhäuser sind nicht gestattet. Jegliche Tierhaltung ist untersagt.

3. Uebrigens Gemeindegebiet (Landwirtschaftsgebiet)
Dieses Gebiet ist der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Es dürfen nur Bauten für die Landwirtschaft erstellt werden.

Zusätzliche Ergänzungsbestimmungen : (RRB 225 vom 24.01.1978)

4. Zone für Familiengärten
Ausser den in Ziff. 2. genannten Garten- und Gerätehäuschen ist pro Gartenparzelle ein gedeckter Sitzplatz zulässig. Die überdeckte Fläche darf im Maximum 15 m² betragen. Die Sitzplätze dürfen seitlich nur bis Maximum die Hälfte des Umfangs geschlossen werden. Die Wand- und Dachkonstruktion der Sitzplätze hat pergolaähnlichen Charakter aufzuweisen.

Zusätzliche Ergänzungsbestimmungen : (RRB 515 vom 13.02.1979)

5. Spezialzone für Familiengärten
Ausser den in Ziffer 2 und 4 genannten Bauten sind auch Gemeinschaftseinrichtungen und einzelne Gebäude der Infrastruktur (wie z.B. Aufenthaltsraum, zentrales Material- und Gerätelager, WC-Anlagen, Feuerstellen usw.) zulässig.

6. Ausnahmen
Der Gemeinderat kann unter sorgfältiger Abwägung öffentlicher und privater Interessen Ausnahmen von den Ergänzungsbestimmungen gestatten.
Durch solche Ausnahmen dürfen die Zielsetzungen des Landschaftsplanes nicht verletzt werden. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

